

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Guido Schäfer 563-4101 563-5009 guido.schaefer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.05.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0628/21/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.05.2021	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE - Kosten der Unterkunft		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 26.04.2021 (VO/0628/21).

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Unterschrift

Dr. Kühn Minas

Beantwortung

Frage 1:

„Wie hoch waren die für Leistungsberechtigte des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übernommen Kosten für Unterkunft und Heizung in Summe in den Jahren 2019 und 2020 in Wuppertal?

In wie vielen Fällen und in welcher Höhe (Gesamtwert in Euro) wurden diese Kosten nicht übernommen?

In den Fällen, in denen nicht die vollen Kosten übernommen wurden, wie hoch war die Summe der nicht übernommenen KdU im Durchschnitt und welchen Anteil (in %) hatte die Kürzung in Bezug auf die Gesamtkosten?

Bitte jeweils nach Jahren und Haushaltsgrößen sowie BGs mit Kindern und Alleinerziehenden aufschlüsseln.“

Antwort zu Frage 1:

Durch die Jobcenter Wuppertal AöR können selbständig keine Daten geliefert werden. Hierzu erfolgte die Bereitstellung der Daten für den Zeitraum 2019 und 2020 durch den Statistiksservice der Bundesagentur für Arbeit. Bei den angegebenen Daten handelt es sich um Durchschnittswerte für das gesamte Jahr.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 131.802.913€ an Kosten der Unterkunft anerkannt. Im Jahr 2020 betrug die Summe 135.560.575€.

Bezüglich der Kürzungen ergeben sich folgende Werte:

Jahr	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit KdU-Kürzung	Prozentualer Anteil an Gesamtbedarfsgemeinschaften mit KdU	Höhe der Gesamtkürzung	Durchschnittliche Kürzung je Fall
2019	8.797	38,3 %	345.523 €	39,28 €
2020	8.749	37,3%	341.067 €	38,99 €

Jahr	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern	Davon Bedarfsgemeinschaften mit KdU-Kürzung	Höhe der Gesamtkürzung	Durchschnittliche Kürzung je Fall
2019	4.554	1.636	83.044 €	50,77 €
2020	4.612	1.667	84.180 €	50,53 €

Jahr	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehenden	Davon Bedarfsgemeinschaften mit KdU-Kürzung	Höhe der Gesamtkürzung	Durchschnittliche Kürzung je Fall
2019	4.332	1.775	80.530€	45,37€
2020	4.246	1.700	76.850€	45.19€

Hierzu sei jedoch angemerkt, dass es sich bei den Kürzungen nicht ausschließlich und notwendiger Weise um Kürzungen wegen Unangemessenheit handelt. Die Gründe, warum nicht die vollen Kosten der Unterkunft berüchtigt werden können, sind vielseitig. Hierunter fallen u.a. auch Fälle, in denen sich im Haushalt weitere Personen befinden, für die nicht in der Bedarfsgemeinschaft die Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden oder Mietminderungen (durch die Mietenden veranlasst).

Nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Neben der Tatsache, dass die tatsächlichen Kosten vom kommunalen Träger als unangemessen bewertet werden, kann sich im Rahmen der Angemessenheitsprüfung beispielsweise herausstellen, dass nicht die gesamte in den tatsächlichen Kosten enthaltene Wohnfläche als Unterkunftskosten bewertet werden kann (Geschäftsräume, Untervermietung usw.) oder diese nicht kopfteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfällt (wenn nicht leistungsberechtigten Haushaltsmitgliedern größere Flächen zustehen).

Darüber hinaus kommt es in der Bewilligungspraxis häufig zu Rückerstattungen bzw. Gutschriften von Bedarfen für Unterkunft und Heizung (z.B. Betriebs- und Heizkosten im Rahmen von nachträglichen Nebenkostenabrechnungen). Diese sind von den laufenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung abzusetzen. Im Prozess der Leistungsgewährung werden diese Rückerstattungen häufig nur von den anerkannten, nicht aber von den

tatsächlichen Kosten abgezogen und bewirken damit eine überhöhte Diskrepanz der beiden Vergleichswerte.

Manchmal werden operativ die Stromkosten den tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zugeschlagen; da aber Strom durch den Regelbedarf abgedeckt wird, können sie nicht Teil der anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung sein.

Die jeweiligen Ursachen für operative Erfassung unterschiedlicher Höhe von tatsächlichen und anerkannten Kosten im Bewilligungsverfahren können anhand statistischer Ergebnisse nicht identifiziert werden.

Deshalb können Differenzen zwischen tatsächlichen und angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nicht dahingehend interpretiert werden, dass die kommunalen Träger in solchen Fällen über kein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit verfügen oder das soziokulturelle Existenzminimum nicht gewährleistet sei.

Für den SGB XII-Träger müssen die erfragten Daten nachgeliefert werden.

Frage 2:

„Bitte nennen Sie die Gründe für die Nichtübernahme. Bitte aufschlüsseln nach:

- „Unangemessenheit“ (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII)
- Fehlender Umzugserfordernis (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- sonstige Gründe.“

Antwort zu Frage 2:

Hierzu wird weder für den SGB II- noch für den SGB XII-Bereich ein Controlling gefahren. Eine Differenzierung nach Gründen ist daher nicht möglich.

Frage 3:

„In wie vielen Fällen wurde die Zustimmung zum Umzug in andere Wohnung beim Jobcenter Wuppertal in den Jahren 2018 bis 2020 beantragt?

In wie vielen Fällen dieser Fälle wurde die Zustimmung zugesichert?

Bitte jeweils nach Jahren und Haushaltsgrößen aufschlüsseln.

Mit welcher Begründung wurde die Zusicherung in den übrigen Fällen abgelehnt? Bitte aufschlüsseln nach:

- Ablehnung wegen „Unangemessenheit“ der neuen Wohnung
- Fehlender Umzugserfordernis
- Sonstige Gründe.“

Antwort zu Frage 3:

Über die gestellten Fragen werden keine Statistiken geführt. 100% sichere Aussagen können hierzu daher nicht getroffen werden.

Aufgrund der digitalen Aktenführung ist es möglich, die Anzahl der eingereichten Wohnungsangebote sowie die Bescheide zu Zustimmung und Ablehnung einer Wohnung auszuwerten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich um einen Dokumentenmanagement-Auszug handelt, welcher lediglich die Anzahl der entsprechend klassifizierten Dokumente wiedergibt.

Nicht selten liegen Wohnungsangebote doppelt vor, die nur einmal beschieden werden. Natürlich können dadurch ebenfalls keine Aussagen zu Haushaltsgrößen und Gründen der Ablehnung der Wohnungsangebote herausgefiltert werden.

Jahr	Eingereichte Wohnungsangebote	Zustimmungen	Ablehnungen
2018	6.960	3.870	2.307
2019	6.551	3.767	2.057
2020	6.614	3.676	1.998

Für den SGB XII-Träger können diese Daten derzeit nicht geliefert werden, da die Aktenführung noch nicht digitalisiert erfolgt und daher eine entsprechende Datenauswertung über die ADV nicht geleifert werden kann.

Frage 4:

„Die Betriebskosten für Wohnraum in Wuppertal gelten als die höchsten in NRW. Wie hoch sind die durchschnittlichen Betriebskosten in Wuppertal? Existieren aussagekräftige lokale Betriebskostenübersichten, die Aufschluss über die tatsächliche Betriebskostenbelastung der Wuppertaler Mieterinnen und Mieter geben?“

Antwort zu Frage 4:

Weder beim Jobcenter noch beim Sozialamt der Stadt Wuppertal liegen diese Daten vor.

Frage 5:

„Bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und XII wird auf den Betriebskostenspiegel NRW des Deutschen Mieterbundes abgestellt. In diesem werden die landesweiten monatlichen Durchschnittskosten in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche abgebildet. Inwiefern wurde in diesem Betriebskostenspiegel die tatsächliche Kostenbelastung der Wuppertaler Haushalte berücksichtigt? Ist nach Meinung der Stadt Wuppertal dieser Betriebskostenspiegel geeignet, um die Angemessenheit von anfallenden Betriebskosten von SGB-II-/SGB-XII-Leistungsbeziehenden zu bestimmen? Bitte begründen Sie ihre Einschätzung auf der Grundlage lokaler Daten.“

Antwort zu Frage 5:

Inwiefern die tatsächliche Kostenbelastung der Wuppertaler Haushalte bei der Erstellung des Betriebskostenspiegels NRW durch den Deutschen Mieterbund mit einbezogen wurde, kann von hier aus nicht festgestellt werden.

Die Bestimmung der Angemessenheit anfallender Betriebskosten von SGB II- oder SGB XII-Beziehern aufgrund der Daten aus dem Betriebskostenspiegel NRW wurde bislang durch die Rechtsprechung nicht beanstandet und sogar ausdrücklich als Instrument zur Festlegung der angemessenen kalten Betriebskosten erwähnt. Insofern betrachtet auch die Stadt Wuppertal den Betriebskostenspiegel NRW als ein geeignetes Instrument zur Bestimmung der Angemessenheit der Betriebskosten aller Wuppertaler Haushalte mit Bezug existenzsichernder Leistungen.

Durch den neuen Mietpreisspiegel ist es zu einer deutlichen Anhebung der Bruttokaltmietgrenzen gekommen, so dass es faktisch kaum noch zu einer Nichtübernahme von Betriebskosten kommt.